

DGB-Bildungswerk Thüringen e.V.

Schillerstr. 44 99096 Erfurt

Tel.: 0361 217270 Mail: info@dgb-bwt.de Web: www.dgb-bwt.de

Das Thüringer Bildungsfreistellungsgesetz (ThürBfG)



Was ist Bildungsfreistellung (BF)?



Bezeichnet den Rechtsanspruch einer/eines Arbeitnehmer/in gegenüber dem Arbeitgeber, an anerkannten Bildungsmaßnahmen teilzunehmen.

Die Teilnahme ist während der Arbeitszeit.

Das Arbeitsentgelt wird weitergezahlt.

Entwicklung der Bildungsfreistellung



Grundlage: Übereinkommen Nr. 140 der internationalen Arbeitsorganisation ILO über bezahlten Bildungsurlaub vom 24. Juni 1974

→ völkerrechtlich verbindlicher Anspruch

Umsetzung liegt bei den Bundesländern: Es gibt keine einheitlichen Regelungen

Erstes Bundesland: Hamburg (1976)

Bayern und Sachsen haben keine gesetzlich geregelte Bildungsfreistellung

Entwicklung in Thüringen



Debatte seit Anfang der 90er Jahre

Bereits 1999: DGB-Kampagne: "5 Tage, die den Kopf verändern"

Zum Teil auseinander gehende Interessen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmer/innen-Vertretungen

→ Gesellschaftspolitische gegen berufliche Bildung

Wer hat Anspruch auf BF?



Arbeitnehmer*innen

Auszubildende

In Heimarbeit Beschäftigte

Arbeitnehmer*innen ähnliche Personen

Beschäftigte in anerkannten Werkstätten für Menschen mit Behinderung

Beamte und Richter*innen

Wer hat Anspruch auf BF?



Die Arbeitsstätte der/des Beschäftigten oder der Betriebssitz des Arbeitgebers muss in Thüringen liegen.

Das Unternehmen muss über 5 Vollzeitbeschäftigte haben.

Das Beschäftigungsverhältnis muss mindestens 6 Monate bestehen.

In welchem Umfang besteht Anspruch auf BF?



Individuell:

5 Arbeitstage (Auszubildende 3) innerhalb eines Kalenderjahres

- → teilbar in 2 Blöcke
- → mindestens 2 Arbeitstage mit jeweils 6 UE

Einmalige Anspruchsübertragung ins Folgejahr möglich

- → nur auf Antrag
- → nur, wenn ein Antrag auf BF im laufenden Jahr durch den Arbeitgeber abgelehnt wurde

In welchem Umfang besteht Anspruch auf BF?



Kollektiv: Überlastungsschutz

Betriebe bis 25 Beschäftigte

→ 1 Beschäftigte/r bzw. 5 Arbeitstage im Kalenderjahr

Betriebe bis 50 Beschäftigte

→ Anzahl der Beschäftigten geteilt durch 2 = Anzahl der Freistellungstage; (z.B. 25 Arbeitstage im Kalenderjahr bei 50 Beschäftigten)

Betriebe ab 51 Beschäftigte

→ Anzahl der Beschäftigten = Anzahl der Freistellungstage; z.B. 3.500 Arbeitstage bei 3.500 Beschäftigten (Teilzeitkräfte anteilig!)

Für welche Art von Bildung besteht ein Anspruch?



Anerkannte Bildungsangebote auf den Gebieten:

Gesellschaftspolitische Bildung

→ Beurteilung, Teilhabe und Mitwirkung am gesellschaftlichen, sozialen, politischen Leben

Arbeitsweltbezogene Bildung

→ Erhaltung, Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung berufsbezogener Kompetenzen

Ehrenamtsbezogene Bildung

→ Qualifizierung für die Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten

Für welche Art von Bildung besteht ein Anspruch?



Gesellschaftspolitische Bildung

→ z. B. "100 Jahre Novemberrevolution in Deutschland"

Arbeitsweltbezogene Bildung

→ z.B. Meisterlehrgänge, Fachlehrgänge, Schlüsselqualifikationen

Ehrenamtsbezogene Bildung

→ z. B. Schulungen für Vorsitzende/Leiter*innen oder Aktive in gemeinnützigen Vereinen

Wie wird BF geltend gemacht?



Beschäftigte/r wählt ein Angebot, meldet sich an und erhält eine Anmeldebestätigung

Spätestens 8 Wochen vor Beginn muss BF beim Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht werden

→ Anerkennungsnachweis beifügen

Reaktion seitens des Arbeitgebers spätestens 4 Wochen nach Antragstellung schriftlich

Bei Ablehnung: Gründe sind schriftlich darzulegen

Keine Reaktion/falsche Ablehnung = Zustimmung

Nachweis über die Teilnahme an den Arbeitgeber

Wann kann BF abgelehnt werden?



Wenn die Antragsfrist versäumt wurde

Bei dringenden betrieblichen Belangen i.S.d. § 7 BUrlG oder bei Bestehen wirtschaftlicher Schwierigkeiten

Bei genehmigten Urlaub anderer Kolleg*innen

Wenn die Quote der berechtigten Beschäftigten im Unternehmen überschritten ist

Zurücknahme der Zustimmung bei nicht vorher-sehbaren betrieblichen Belangen (! auch bei Krank-heit anderer Kolleg*innen)

Achtung: Anrechenbarkeit durch Arbeitgeber



Arbeitgeber kann Angebote zur Weiterbilung vorschlagen und diese dann auf den Anspruch auf Bildungsfreistellung anrechnen

Bedingungen:

Letzte Entscheidung liegt beim/bei der Beschäftigten

Es darf keine direkt für die Arbeit erforderliche berufliche/betriebliche Weiterbildung sein

Auf Anrechnung muss vorher hingewiesen werden.

Wer finanziert das alles?



Während der Bildungsfreistellung muss der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt weiterzahlen.

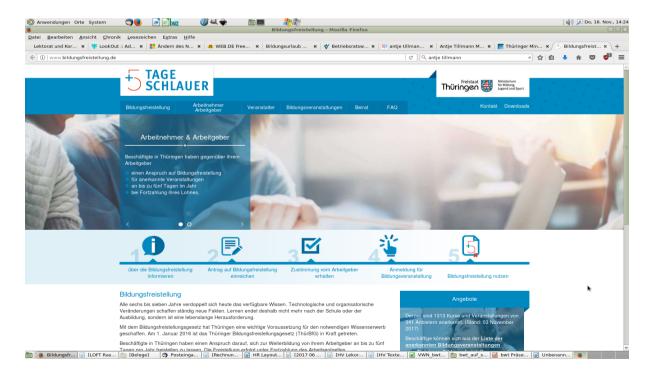
Die Seminar- und Anreisekosten müssen vom/von der Beschäftigten selbst bezahlt werden.

Zuschüsse, z.B. über die Gewerkschaften, sind möglich.





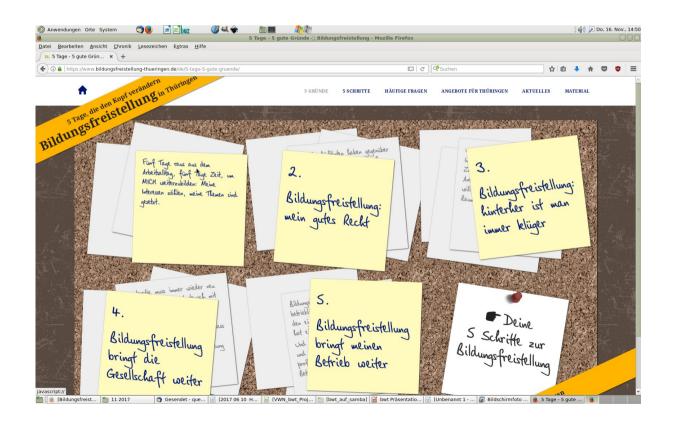
Seite des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS): http://www.bildungsfreistellung.de/



Weitere Informationen



Seite der Gewerkschaften http://www.bildungsfreistellung-thueringen.de/



Weitere Informationen



Bundesweite Kampagne http://www.bildungsurlaub-machen.de/

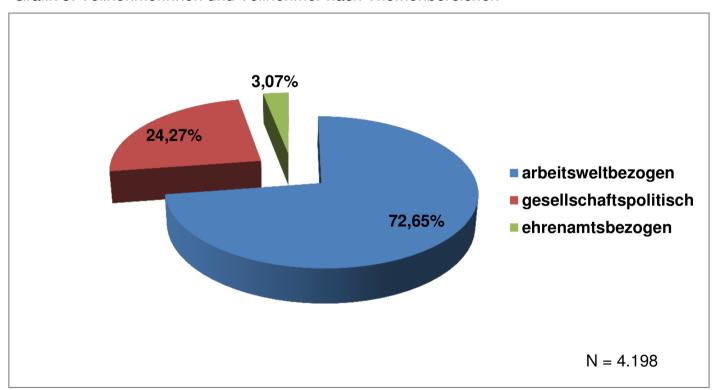


Nutzung Bildungsfreistellung



3.2. Inanspruchnahme nach Themenbereichen

Grafik 3: Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Themenbereichen



Quelle: Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport.

Nutzung Bildungsfreistellung



Tabelle 2: Alter und Themenbereiche

Alter	arbeitsweltbezogen	gesellschaftspolitisch	ehrenamtsbezogen
unter 18 (N = 12)	91,67%	8,33%	0,00%
18-35 (N = 2.109)	84,78%	13,75%	1,47%
35-50 (N = 1.245)	74,86%	21,93%	3,21%
über 50 (N = 778)	39,85%	52,96%	7,20%

Quelle: Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport.

Nutzung Bildungsfreistellung



Tabelle 6: Schulabschlüsse und Themenbereiche

Schulabschluss (N = 2.631)	arbeitsweltbezogen	gesellschaftspolitisch	ehrenamtsbezogen
ohne Schulab-			
schluss			
(N = 9)	77,78%	11,11%	11,11%
Hauptschulabschluss (N = 60)	48,33%	41,67%	10,00%
Realschulabschluss	79,62%	17 110/	3,28%
(N = 1.251) Fachhochschulreife (N = 369)	75,07%	17,11% 22,76%	2,17%
Abitur (N = 942)	75,80%	21,34%	2,87%

Quelle: Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport.



Ungenauigkeiten in der Beantragung

Wichtig, weil sich darüber Möglichkeiten ergeben, den Antrag auf BF abzulehnen

Gesetz: z.B. Teilzeitanspruch §3 Abs. 3 ThürBfG, z.B. Regelung für Azubis §3 Abs. 4 ThürBfG



Kolleg*innen überprüfen Ablehnungsgründe nicht

Wichtig, weil diese im Gesetz relativ klar geregelt sind, immer wieder aber auch andere in der Praxis versucht werden, z.B.: "Das Seminar hat nichts mit Ihrem Beruf zu tun."

Gesetz: §6 Abs. 2, 3 und 7 ThürBfG



Anrechenmöglichkeit durch den Arbeitgeber ist unklar

Wichtig, da viele Arbeitgeber versuchen, ihre bisherigen Freistellungen für Beschäftigte für die betriebliche Weiterbildungen als Bildungsfreistellung abzurechnen

Gesetz: §5 Abs. 2 ThürBfG



Angebote passen nicht zu den Wünschen der Kolleg*innen

Wichtig, weil die Auswahl durch die Anerkennungsvoraussetzung im Gesetz begrenzt ist

Gesetz: §1 Abs. 2-5 ThürBfG

Forderungen für Überarbeitung



Alle Beschäftigten müssen gleichen Anspruch auf 5 Tage Freistellung haben

Einbeziehung Arbeitssuchender

Finanzielle Unterstützung für Geringverdienende

Aufhebung der Anrechnungsmöglichkeit durch den Arbeitgeber



DGB-Bildungswerk Thüringen e.V.

Schillerstr. 44 99096 Erfurt

Tel.: 0361 217270 Mail: info@dgb-bwt.de Web: www.dgb-bwt.de

Vielen Dank für Eure Aufmerksamkeit!

Noch Fragen?



Warum Bildungsfreistellung?



BF ermöglicht den "Blick über den Tellerrand" und hilft, gesellschaftliche Zusammenhänge zu verstehen.

BF stärkt das Selbstbewusstsein durch Kompetenzerwerb.

BF unterstützt die Beschäftigung mit etwas Neuem, verhindert "Betriebsblindheit" und bringt neue Impulse.

BF kann das Demokratieverständnis und den gesellschaftlichen Zusammenhalt weiter entwickeln.

BF fördert die Chancengleichheit im Betrieb.

... und vieles mehr!

Betriebliche Mitbestimmung



Wie könnt Ihr Bildungsfreistellung bei Euch im Betrieb / in der Dienststelle befördern?

Was sagt das BetrVG?

Was sagt das ThürPersVG?

> Kleingruppen

Auf die Einhaltung des Gesetzes achten



Nutzt Eure Gestaltungs- und Mitbestimmungsrechte als **Betriebsrat** nach

§ 80 Abs. 1 Nr. 1 und § 80 Abs. 2 BetrVG

→ Allgemeine Aufgaben des BR

§ 87 Abs. 1 Nr. 5 BetrVG

→ Aufstellung allg. Urlaubsgrundsätze

§ 77 und § 88 BetrVG

→ Betriebsvereinbarungen

§ 45 BetrVG

→ Themen der Betriebs- und Abteilungsversammlungen

Auf die Einhaltung des Gesetzes achten



Nutzt Eure Gestaltungs- und Mitbestimmungsrechte als **Personalrat** nach

§ 2 ThürPersVG

→ Grundsätze der Zusammenarbeit

§ 68 Abs. 1 Nr. 1,2 und § 68 Abs. 2 ThürPersVG

→ Allgemeine Aufgaben des PR

§ 73 Abs. 1 Nr. 6 bzw. § 73 Abs. 2 Nr. 7 ThürPersVG

→ Ablehnung von Bildungsfreistellungsanträgen

§ 75 ThürPersVG

→ Dienstvereinbarungen

§ 51 ThürPersVG

→ Themen der Personalversammlungen

Das Gesetz bekannt machen



Auf den Betriebs-/Personalversammlungen, an der Pinnwand, im Newsletter ...

- → Imagekampagne des DGB-Bund zur BF mit Materialien (www.bildungsurlaub-machen.de)
- → www.bildungsfreistellung-thueringen.de
- → Seite des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) mit der Liste der anerkannten Veranstaltungen: www.bildungsfreistellung.de

Das Gesetz mit Leben füllen



Noch keine BV/DV zum Urlaub? - Macht eine und nehmt Regelungen für BF mit auf.

Seid Vorreiter*innen/Wegbereiter*innen/ Vorbilder und nehmt Bildungsfreistellung in Anspruch.

Angebote findet Ihr auf den Seiten der Einzelgewerkschaften, der DGB-Bildungswerke u.v.m.